

§237

Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

(1) Ein Verurteilter, der durch Flucht aus einer Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt.

1. § 237 soll die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs gewährleisten (vgl. StVG).

2. Täter kann nur sein, wer zu Freiheitsentzug (§ 38 ff., §§ 74, 252) rechtskräftig verurteilt wurde. Untersuchungsgefangene, vorläufig Festgenommene und auf Grund des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke eingewiesene Personen werden nicht vom Tatbestand erfaßt.

3. Der Täter muß die Strafe bereits angetreten haben und aus der **Strafvollzugseinrichtung** oder aus der **Bewachung oder Beaufsichtigung** (z. B. beim Arbeitseinsatz oder beim Transport) geflohen sein. Eine Nichtrückkehr vom Urlaub (§ 31 Abs. 4 Ziff. 5 StVG i. Verb. m. § 38 der 1. DB zum StVG) begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die **Flucht** ist dann vollendet, wenn sich der Täter außerhalb der Strafvollzugseinrichtung befindet oder wenn er sich der Bewachung oder Beaufsichtigung eines außerhalb der

Strafvollzugseinrichtung befindlichen Kommandos entzogen hat. Ein Verbergen innerhalb der Strafvollzugseinrichtung ist noch keine Flucht.

Der Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges ist auch dann **verhindert** worden, wenn durch die Flucht nur eine kurzfristige Unterbrechung des Vollzuges eingetreten ist.

4. Der Versuch begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

5. Wer einem Verurteilten beim Entweichen hilft (auch evtl. der Mitgefangene), ist nach § 235 verantwortlich.

6. Von **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden (Abs. 2)**, wenn sich der Verurteilte nach der Flucht **freiwillig wieder stellt**. Das ist z. B. möglich, wenn der Verurteilte sich zu einem Zeitpunkt stellt, in dem noch keine umfangreicheren Maßnahmen zu seiner Wiedergreifung eingeleitet wurden.

§238

Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen

(1) Wer sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein durch das Gericht ausgesprochenes Tätigkeitsverbot schwerwiegend mißachtet.

(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zu